

16. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 1. März 1947 i. S. Anklagekammer des Kantons Bern gegen Procureur général du canton de Vaud.

1. *Art. 349 Abs. 2, 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.* Der Gerichtsstand der ersten Untersuchung kann nur in einem Kanton begründet werden, dem an sich in der betreffenden Sache Gerichtsbarkeit zusteht.
 2. *Art. 346 ff. StGB.* Konkurrenz der Gerichtsstände des Begehungsortes (Art. 346 Abs. 1 Satz 1), des Wohnortes (Art. 348 Abs. 1 Satz 1) und des Heimatortes (Art. 348 Abs. 1 Satz 2) beim Zusammentreffen mehrerer, zum Teil durch Mittäter verübter strafbaren Handlungen, wobei Art. 350 Ziff. 1 und Art. 349 Abs. 2 StGB den Konflikt nicht lösen. Der Gerichtsstand des Begehungsortes geht den beiden andern vor, der Gerichtsstand des Wohnortes jenem der Heimat.
1. *Art. 349 al. 2, 350 ch. 1 al. 2 CP.* La première instruction ne peut créer de for que dans un canton dont les autorités sont compétentes pour poursuivre l'infraction.
 2. *Art. 346 ss. CP.* Conflit entre le for du lieu de commission (art. 346 al. 1, 1^e phrase), le for du domicile (art. 348 al. 1, 1^e phrase) et celui du lieu d'origine (art. 348 al. 1, 2^e phrase) en cas de concours d'infractions commises par plusieurs coauteurs. Lorsque le conflit n'est pas résolu par les art. 350 ch. 1 et 349 al. 2, le for du lieu de commission a la priorité sur les deux autres; le for du domicile prime celui du lieu d'origine.
1. *Art. 349, cp. 2; 350 cifra 1, cp. 2 CP.* Il primo atto d'istruzione può creare il foro soltanto nel Cantone, le cui autorità sono competenti per perseguire il reato.
 2. *Art. 346 e seg. CP.* Conflitto tra il foro del luogo del reato (art. 346 cp. 1, prima frase), il foro del domicilio (art. 348, cp. 1, prima frase) e quello del luogo d'origine (art. 348 cp. 1, seconda frase) in caso di concorso di reati commessi da parecchi coautori. Se il conflitto non è risolto dagli art. 350, cifra 1, e 349 cp. 2, il foro del luogo del reato ha la priorità sui due altri; il foro del domicilio ha la precedenza su quello del luogo d'origine.

Aus den Erwägungen:

Demnach kann es sich nur noch fragen, ob die Brüder J. im Kanton Waadt oder im Kanton Freiburg, wo sie heimatberechtigt sind, verfolgt werden müssen.

L. J. hat den Gerichtsstand sowohl für die in Lausanne als auch für die in Frankreich ausgeführten Handlungen im Kanton Waadt; für erstere nach Art. 346 Abs. 1 Satz 1, für letztere nach Art. 348 Abs. 1 Satz 1 StGB, weil er in

Lausanne wohnt. H. J., der ausschliesslich in Frankreich gehandelt hat und dort wohnt, könnte dagegen nach der Regel von Art. 348 Abs. 1 Satz 2 nur von den Behörden seines freiburgischen Heimatortes verfolgt werden. Art. 349 Abs. 2 StGB will indessen, dass Mittäter an ein und demselben Orte verfolgt werden, und zwar dort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird. Als solcher Ort scheidet Bern aus, denn der Gerichtsstand der Prävention kann nicht irgendwo, sondern nur in einem Kanton begründet werden, dem an sich in der betreffenden Sache Gerichtsbarkeit zusteht (BGE 72 IV 92 ff.). Andererseits lässt sich nach der Regel über die Prävention im vorliegenden Falle nicht bestimmen, ob Waadt oder Freiburg zur Verfolgung der Beschuldigten verpflichtet sei, denn in keinem der beiden Kantone ist bisher eine Untersuchung angehoben worden. Insbesondere haben die Behörden des Kantons Waadt noch nichts getan, als der Anklagekammer des Bundesgerichts eine Vernehmlassung auf das Gesuch der bernischen Behörden eingereicht, was keine Untersuchungshandlung ist. Der Konflikt kann auch nicht in analoger Anwendung von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 gelöst werden, da zur Verfolgung der mit der schwersten Strafe bedrohten Verbrechen (Erpressung, Betrug, falsches Zeugnis) nicht ausschliesslich der eine der beiden Kantone Waadt und Freiburg Gerichtsbarkeit hat. Dagegen gibt die Überlegung den Ausschlag, dass in erster Linie am Tatort verfolgt werden soll und die Gerichtsstände von Art. 348 StGB nur aushilfsweise vorgesehen sind für Fälle, in denen sich der Tatort im Auslande befindet oder nicht ermittelt werden kann. Es ginge gegen einen Grundgedanken des Gesetzes, dem Gerichtsstand aus Art. 348 vor dem konkurrierenden Gerichtsstande aus Art. 346 den Vorzug zu geben. Im vorliegenden Falle besteht hiezu umsoweniger Anlass, als Art. 348 bloss für einen der beiden Beschuldigten nach dem Heimatprinzip auf den freiburgischen Gerichtsstand weist, für den anderen Beschuldigten dagegen nach dem Wohnortsprinzip auf den waadtländischen, also gerade auf den,

der für einen Teil der Handlungen Gerichtsstand des Tatortes ist. Das Wohnortsprinzip geht aber nach der Fassung des Art. 348 dem Heimatprinzip vor; am Heimatort wird der Täter für die im Auslande verübte Tat nur verfolgt, wenn er in der Schweiz keinen Wohnort hat.

Die Brüder J. sind daher im Kanton Waadt zu verfolgen.

**17. Entscheid der Anklagekammer vom 4. März 1947
i. S. Göldi gegen Procuratore Pubblico Sopracenerino.**

Art. 264 BStP, Art. 351 StGB.

Im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes ist der Strafkörper legitimiert, die Anklagekammer anzurufen, und zwar ohne vorher den kantonalen Instanzenzug zu erschöpfen.

Die zur Bestimmung des Gerichtsstandes nötigen Feststellungen sind bei Antragsdelikten vom Strafkörper, in den übrigen Fällen von den kantonalen Behörden zu treffen.

Art. 264 PPF et 351 CP.

En cas de conflit négatif de compétence, le lésé a qualité pour saisir la Chambre d'accusation; il n'est pas nécessaire que les instances cantonales aient été épuisées.

Les constatations nécessaires à la désignation du for incombent au plaignant si l'infraction ne se poursuit que sur plainte, aux autorités cantonales dans les autres cas.

Art. 264 PPF e 351 CP.

In caso di conflitto negativo di competenza, il leso ha veste per adire la Camera d'accusa; non occorre che tutte le giurisdizioni cantonali siano state previamente adite.

Gli accertamenti necessari alla designazione del foro incombono al querelante, se il reato è perseguito soltanto su querela; alle autorità cantonali negli altri casi.

A. — Zugunsten einer Gruppe von Gläubigern, darunter des Johann Göldi, pfändete das Betreibungsamt Zürich 9 vom Lohne des Schuldners Guido Steinmann mit Wirkung ab 20. Februar 1946 monatlich Fr. 100.— und mit Wirkung ab 20. März 1946 monatlich Fr. 150.—. Nach den Feststellungen des Pfändungsbeamten soll Steinmann als Marktfahrer im Dienste seiner Ehefrau Margrit Steinmann, die damals in Zürich wohnte, gearbeitet haben. Am 17. Oktober 1946 schrieb das Betreibungsamt dem Gläubiger Göldi, trotz mehrmaliger Einforderung habe es

keinen gepfändeten Lohn einbringen können. Es ersuchte Göldi um Bericht, ob er die Anweisung zum direkten Inkasso bei Frau Steinmann oder vielmehr einen definitiven Verlustschein wünsche. Als neue Adresse der Eheleute Steinmann gab es Minusio an. Göldi liess sich die gepfändete Lohnforderung gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG zur Eintreibung überweisen und leitete beim Betreibungsamt Locarno gegen Margrit Steinmann für Fr. 581.15 Betreibung ein. Frau Steinmann erhob Rechtsvorschlag.

B. — Am 13. Dezember 1946 reichte Göldi hierauf beim Untersuchungsrichter von Locarno gegen Margrit Steinmann Strafklage wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB), Pfändungsbetrugs (Art. 164 StGB) und Verfügung über gepfändete Sachen (Art. 169 StGB) ein. Den Ungehorsam wie den Pfändungsbetrug erblickte er darin, dass sie dem Betreibungsamt bisher keine Auskunft gegeben, also den Lohnanspruch des Ehemannes verheimlicht habe. Als Verfügung über gepfändete Sachen würdigte er es, dass sie über den Lohn ihres Ehemannes verfügt habe.

Der Staatsanwalt des Sopraceneri, dem der Untersuchungsrichter die Strafklage überwies, trat darauf mit Entscheid vom 27. Dezember 1946 nicht ein. Er führte aus, soweit man aus der ziemlich unklaren Strafklage entnehmen könne, seien die behaupteten strafbaren Handlungen in Zürich ausgeführt worden, weshalb die Behörden des Kantons Zürich zuständig seien.

C. — Am 2. Januar 1947 reichte Göldi eine gleichartige Strafklage bei der Bezirksanwaltschaft Zürich ein. Auch diese Behörde wies sie mangels örtlicher Zuständigkeit von der Hand. Sie führt in ihrer Verfügung vom 22. Januar 1947 aus, wenn die behaupteten strafbaren Handlungen begangen worden seien, befinde sich der Tatort in Minusio.

D. — Mit Eingabe vom 10. Februar 1947, ergänzt am 27. Februar 1947, beantragt Göldi der Anklagekammer des Bundesgerichts, die Behörden des Kantons Tessin seien zuständig zu erklären, Margrit Steinmann zu verfolgen